§ 149

Rechtswidriger Waffengebrauch

Wer rechtswidrig von seiner Waffe Gebrauch macht oder einen Untergebenen zum rechtswidrigen Waffengebrauch auffordert, wird vorbehaltlich der verwirkten höheren Strafe mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahre bestraft.

§ 150

Heiraten ohne Erlaubnis

Wer sich ohne die erforderliche dienstliche Genehmigung verheiratet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten bestraft.

§§ 151, 152

(weggefallen)

Zweiter Titel

Militärische Verbrechen und Vergehen der Wehrmachtbeamten

§ 153

(1) Für Wehrmachtbeamte, die Stubenarrest verbüßen, gilt § 80.

(2) Für Wehrmachtbeamte, die zu Vorgesetzten über Soldaten bestellt worden sind, gilt dieses Gesetz, wenn sie eine der im Siebenten Abschnitt des Ersten Titels des Zweiten Teils und in den §§ 147 und 147a bezeichneten strafbaren Handlungen begehen.

(3) Im übrigen gilt dieses Gesetz für Wehrmachtbeamte, die im Felde eine der im Ersten bis Sechsten und Achten Abschnitt bezeichneten strafbaren Handlungen begehen.

§ 154

Andere Pflichtverletzungen der Wehrmachtbeamten sind nach den allgemeinen, für Beamte geltenden Vorschriften zu beurteilen.

Dritter Titel

Strafbestimmungen für Personen, die den Militärgesetzen nur in Kriegszeiten unterworfen sind

Gefolge

§ 155

Während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges sind alle Personen, die sich in irgendeinem Dienst- oder Vertragsverhältnis bei der Wehrmacht befinden oder sonst sich bei ihr aufhalten oder ihr folgen, den Strafvorschriften dieses Gesetzes, insbesondere den Kriegsgesetzen unterworfen, soweit die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile oder der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht es für ihren Befehlsbereich bestimmen.

§ 156

Neben einer jeden Freiheitsstrafe, die gegen eine Person verhängt wird, die sich zu den Truppen in einem Dienst- oder Vertragsverhältnis befindet, kann zugleich auf Aufhebung dieses Verhältnisses erkannt werden.

§ 157

Ausländische Offiziere

(1) Ausländische Offiziere, die zu der kriegführenden Wehrmacht zugelassen sind, werden, wenn der Führer keine besonderen Bestimmungen getroffen hat, nach den für deutsche Offiziere geltenden Vorschriften beurteilt. Militärische Ehrenstrafen dürfen nicht verhängt werden.

(2) Auf das Gefolge solcher Offiziere findet die Vorschrift des § 155 Anwendung.

§ 158

Kriegsgefangene

Auf strafbare Handlungen eines Kriegsgefangenen finden nach Maßgabe seines Militärranges die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Anwendung. Militärische Ehrenstrafen dürfen nicht verhängt werden.

§ 159

Wortbruch als Kriegsgefangener

(1) Ein Kriegsgefangener, der sein Ehrenwort, nicht zu entweichen, bricht, wird mit dem Tode bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer vor Beendigung des Krieges oder des kriegerischen Unternehmens den Bedingungen zuwiderhandelt, unter denen er aus der Kriegsgefangenschaft entlassen worden ist.

§ 160

Ausländer oder Deutsche auf dem Kriegsschauplatz

Ausländer und Deutsche sind diesem Gesetz unterworfen, wenn sie sich auf dem Kriegsschauplatz einer der im § 134 vorgesehenen Handlungen schuldig machen.

§ 161

Ausländer oder Deutsche im besetzten Gebiet

Ein Ausländer oder Deutscher, der in einem von deutschen Truppen besetzten ausländischen Gebiete gegen deutsche Truppen oder deren Angehörige oder gegen eine auf Anordnung des Führers eingesetzte Behörde eine nach den Gesetzen des Deutschen Reichs strafbare Handlung begeht, ist ebenso zu bestrafen, als wenn diese Handlung von ihm im Reichsgebiet begangen wäre.

Vierter Titel

Zusatzbestimmungen für die Kriegsmarine

§ 162

Sprachgebrauch

Von den in diesem Gesetze den Verhältnissen des Heeres entlehnten Ausdrücken sind für die Kriegsmarine als gleichbedeutend zu betrachten:

Truppe als gleichbedeutend mit Schiff;

Befehlshaber einer militärischen Wache als gleichbedeutend mit Wachhabender Offizier;

Stubenarrest als gleichbedeutend mit Kammerarrest;

Wohnung als gleichbedeutend mit Kammer.

§ 163

Schiff

Unter Schiff im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Fahrzeug der Kriegsmarine zu verstehen, auf dem ein militärischer Befehlshaber nebst Besatzung eingeschifft ist.

§ 164

Mobiler Zustand

Als mobiler Zustand gilt in der Kriegsmarine, von § 9 abgesehen, auch der Kriegszustand eines Schiffes.

§ 165

(weggefallen)

§ 166

Schiffsangestellte

(1) Außer den Wehrmachtangehörigen sind die Angestellten des Schiffes den Militärstrafgesetzen unterworfen.

(2) Andere an Bord des Schiffes dienstlich eingeschiffte Personen unterliegen den Kriegsgesetzen, solange sich das Schiff im Kriegszustand befindet.

Dritte Verordnung zur Änderung der Kriegssonderstrafrechtsverordnung.

Vom 10. Oktober 1940.

Auf Grund des § 10 der Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz (Kriegssonderstrafrechtsverordnung) vom 17. August 1938 (Reichsgesetzbl. 1939 I S. 1455) wird verordnet:

I.

§ 6 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung erhält folgende Fassung:

„§ 6

Die §§ 78, 81, 83, 99 und 102a des Militärstrafgesetzbuchs und die §§ 112, 140, 141, 142 und 143 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich sind nicht anzuwenden."

II.

§ 6a, § 7 Abs. 1 und 3 und § 9 werden gestrichen.

III.

Diese Verordnung tritt mit dem Inkrafttreten des Militärstrafgesetzbuchs vom 10. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1347/1348) in Kraft.

Berlin, den 10. Oktober 1940.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Keitel

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,90 RM, für Teil II 2,50 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 16. Oktober 1940	Nr. 182

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die grundbuchmäßige Behandlung der in den Grundbüchern des Reichsgaues Sudetenland und der in die Länder Preußen und Bayern sowie die Reichsgaue Ober- und Niederdonau eingegliederten sudetendeutschen Gebiete für den ehemaligen tschechoslowakischen Staat eingetragenen Rechte.

Vom 26. September 1940.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) und des Gesetzes über die Gliederung der sudetendeutschen Gebiete vom 25. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 745) wird folgendes verordnet:

§ 1

Das Ansuchen nach § 1 der Verordnung über die grundbuchmäßige Behandlung der in den Grundbüchern des Reichsgaues Sudetenland und der in die Länder Preußen und Bayern sowie die Reichsgaue Ober- und Niederdonau eingegliederten sudetendeutschen Gebiete für den ehemaligen tschechoslowakischen Staat eingetragenen Rechte vom 18. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 661) kann von jeder obersten Reichsbehörde gestellt werden.

§ 2

Die für die Reichsminister geltenden Vorschriften der Verordnung vom 18. April 1940 gelten für die andern obersten Reichsbehörden entsprechend.

Berlin, den 26. September 1940.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Vierte Verordnung über die Vereinfachung der Verwaltung.
Vom 11. Oktober 1940.

Auf Grund der Nr. VI des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Vereinfachung der Verwaltung vom 28. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1535) wird verordnet:

Das Bürgersteuergesetz vom 20. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1261) in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Bürgersteuergesetzes vom 31. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1543) wird wie folgt geändert:

Im § 12 wird dem Abs. 2 der folgende Satz hinzugefügt:

„Ist das Gebiet einer Gemeinde nach dem 31. März 1937 geändert, so kann der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen für die Gebietsteile, die vorher zu verschiedenen Gemeinden (Gutsbezirken) gehört haben, auf bestimmte Zeit verschiedene Hebesätze zulassen."

Berlin, den 11. Oktober 1940.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
In Vertretung
Körner

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
In Vertretung
H. Himmler

Verordnung
über die Einführung von Wehrrecht im Protektorat Böhmen und Mähren.
Vom 12. Oktober 1940.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) wird im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren verordnet:

§ 1

Im Protektorat Böhmen und Mähren gelten nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen der §§ 2 bis 6:

1. Die Verordnung über den Waffengebrauch der Wehrmacht vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 39).
2. Die Verordnung über Fürsorge für Soldaten und Arbeitsmänner in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1417).
3. Die Verordnung über Berufsfürsorge für entlassene Soldaten und männliche Angehörige des Reichsarbeitsdienstes im und nach dem Kriege vom 18. September 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1241).
4. Die Verordnung über die Einberufung zu Übungen der Wehrmacht vom 15. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 609).
5. Die §§ 1 und 2 der Verordnung zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsrechts vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1683).
6. Das Gesetz über die Beschränkung von Grundeigentum aus Gründen der Reichsverteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 24. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 499), die Erste Verordnung zur Durchführung des Schutzbereichgesetzes vom 19. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1162) und die Zweite Verordnung zur Durchführung des Schutzbereichgesetzes vom 11. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2066).
7. Das Gesetz über Aus- und Einfuhr von Kriegsgerät vom 6. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1337).
8. Die Verordnung über Durchfuhr von Kriegsgerät vom 5. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1665).

9. Die Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz (Kriegssonderstrafrechtsverordnung) vom 17. August 1938 (Reichsgesetzbl. 1939 I S. 1455) und die Verordnungen zur Ergänzung der Kriegssonderstrafrechtsverordnung vom 1. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2131) und vom 27. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 445).

§ 2

Die Verordnung über Fürsorge für Soldaten und Arbeitsmänner gilt mit folgender Maßgabe:

Zu § 21 Abs. 2

An Stelle des Reichstreuhänders (Sondertreuhänder) der Arbeit tritt der Reichsprotektor.

§ 3

Die Verordnung über die Einberufung zu Übungen der Wehrmacht gilt mit folgender Maßgabe:

1. Zu den §§ 4 bis 6

Kreispolizeibehörde im Sinne dieser Verordnung ist im Protektorat Böhmen und Mähren der Oberlandrat.

2. Zu den §§ 6 und 16

Die Befugnisse des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst werden im Protektorat durch den Reichsprotektor wahrgenommen.

3. Zu § 7

Zurückstellungsanträge sind über die Oberlandräte zu leiten, die Stellung zu nehmen haben.

4. Zu den §§ 13, 14 und 15

Die Bestimmungen finden auf Beamte, Angestellte und Arbeiter der Behörden und Betriebe der autonomen Verwaltung des Protektorats Böhmen und Mähren sinngemäß Anwendung.

§ 4

Der § 2 der Verordnung zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiet des Arbeitsrechts gilt mit folgender Maßgabe:

An Stelle des Reichstreuhänders der Arbeit tritt der Reichsprotektor.

§ 5

I. Das Schutzbereichgesetz gilt mit folgender Maßgabe:

1. Zu den §§ 6 und 9

Die Aufgaben der Bürgermeister (Gemeindevorsteher) übernehmen die für die im Schutzbereich liegenden Gemeinden zuständigen Oberlandräte oder die von ihnen im Einvernehmen mit dem zuständigen Schutzbereichamt bestimmten Dienststellen.

2. Zu § 12 Abs. 2

Die Ersuchen der Schutzbereichämter sind an die zuständigen Oberlandräte zu richten, die das weitere zu veranlassen haben.

II. Die Erste Verordnung zur Durchführung des Schutzbereichgesetzes gilt mit folgender Maßgabe:

1. Zu Ziffer 1

Die Amtshilfepflicht erstreckt sich auch auf die Behörden der autonomen Verwaltung des Protektorats Böhmen und Mähren und der autonomen Behörden in Böhmen und Mähren.

2. Zu Ziffer 2

Bei der Nachschau ist der zuständige Oberlandrat zu beteiligen. Diesem bleibt es überlassen, die Bezirkshauptämter, die Bürgermeister (Gemeindevorsteher) oder Ortspolizeibehörden heranzuziehen.

3. Zu den Ziffern 3, 6 und 11

Die Aufgaben der Bürgermeister (Gemeindevorsteher) der im Schutzbereich liegenden Gemeinden übernehmen die für die betroffenen Gemeinden zuständigen Oberlandräte.

4. Zu Ziffer 5

Die Bestimmung bezieht sich auch auf die Behörden der autonomen Verwaltung des Protektorats Böhmen und Mähren und der autonomen Behörden in Böhmen und Mähren.

5. Zu Ziffer 7

Örtlich zuständige Behörden und Dienststellen sind im Protektoratsgebiet die Oberlandräte, die sich nötigenfalls ihrerseits mit den örtlich zuständigen Behörden und Dienststellen der autonomen Verwaltung des Protektorats Böhmen und Mähren ins Benehmen setzen.

6. Zu Ziffer 14

Zur Entscheidung über Beschwerden ist an Stelle der Wehrkreis- usw. Kommandos der Wehrmachtbevollmächtigte beim Reichsprotektor in Böhmen und Mähren zuständig.

7. Zu Ziffer 15 Abs. 3

Die Entschädigungen nach § 10 Abs. 2 des Gesetzes werden an die grundbuchmäßigen Eigentümer gezahlt. Übersteigen sie jedoch den Betrag von 300 Reichsmark, so werden sie beim Grundbuchsgericht erlegt, das sie unter Berücksichtigung Dritter, denen ein Recht an dem Grundstück zusteht, im außerstreitigen Verfahren nach den Grundsätzen der im Protektorat Böhmen und Mähren geltenden Exekutionsordnung verteilt.

8. Zu Ziffer 16

Die Anträge der Schutzbereichämter sind an die Oberlandräte zu richten.

III. Die Zweite Verordnung zur Durchführung des Schutzbereichgesetzes gilt mit folgender Maßgabe:

Die Feststellung der Entschädigung (§ 2 Satz 1) erfolgt nach dem Gesetz der ehemaligen tschechoslowakischen Republik über die Enteignung zu Zwecken der Verteidigung des Staates. – Enteignungsgesetz – (SdGuV. Nr. 63/1935), das durch Verordnung des Reichsprotektors vom 11. April 1940 (Verordnungsbl. d. Reichsprotektors i. Böhmen u. Mähren S. 162) als zugunsten des Deutschen Reichs im Rahmen des von ihm für das Protektorat Böhmen und Mähren übernommenen Schutzes fortbestehend erklärt worden ist.

§ 6

Das Gesetz über Aus- und Einfuhr von Kriegsgerät gilt mit folgender Maßgabe:

1. Die Ein- und Ausfuhr von Kriegsgerät zwischen dem Deutschen Reich und dem Protektorat Böhmen und Mähren bedarf keiner Erlaubnis.
2. Außer der Erlaubnis nach § 1 des Gesetzes ist eine besondere Ausfuhrbewilligung nach der Kundmachung Nr. 9 des Ministers für Industrie, Handel und Gewerbe vom 22. September 1939 (Amtsbl. d. Protektorats Böhmen u. Mähren Nr. 217) für Kriegsgerät nicht erforderlich.

§ 7

Für die deutschen Staatsangehörigen im Protektorat Böhmen und Mähren gelten nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen in den §§ 8 bis 11:

1. Das Wehrgesetz vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609) in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 518) sowie das Gesetz zur Änderung des Wehrgesetzes vom 20. August 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1161).
2. Das Gesetz über die Vereidigung der Beamten und der Soldaten der Wehrmacht vom 20. August 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 785) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Vereidigung der Beamten und der Soldaten der Wehrmacht vom 20. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1035), soweit diese Gesetze sich auf den Diensteid der Soldaten beziehen.
3. Der Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Übertragung des Verordnungsrechts nach dem Wehrgesetz vom 22. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 615).
4. Der Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Dauer der aktiven Dienstpflicht in der Wehrmacht vom 24. August 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 706).
5. Die Verordnung über die Wehrpflicht von Offizieren und Wehrmachtbeamten im Offizierrang vom 22. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 214) in der Fassung der Verordnung vom 28. Januar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 103).
6. Das Gesetz über das Ingenieurkorps der Luftwaffe vom 18. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1248).
7. Die Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Bildung einer Ingenieur-Offizier-Laufbahn des Heeres vom 21. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 913).
8. Das Gesetz über die Entziehung des Rechts zum Führen einer Dienstbezeichnung der Wehrmacht vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 829) und die Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Entziehung des Rechts zum Führen einer Dienstbezeichnung der Wehrmacht vom 29. August 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1121).
9. Der Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Entziehung des Rechts zum Tragen einer Uniform vom 16. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1611).
10. Das Fürsorge- und Versorgungsgesetz für die ehemaligen Angehörigen der Wehrmacht und ihre Hinterbliebenen – Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz – (WFVG) vom 26. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1077), die Durchführungsbestimmungen dazu vom 29. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1293), die Erste Änderung und Ergänzung der Durchführungsbestimmungen vom 20. Januar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 51), die Zweite Ergänzung der Durchführungsbestimmungen vom 25. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1980), die Dritte Ergänzung der Durchführungsbestimmungen vom 5. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2390), die Verordnung zum Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz vom 8. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 954), das Gesetz zur Änderung und Ergänzung dieses Gesetzes vom 20. August 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1162) sowie die Vierte Änderung und Ergänzung der Durchführungsbestimmungen vom 20. August 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1168).
11. Das Fürsorge- und Versorgungsgesetz für die ehemaligen Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz und ihre Hinterbliebenen – Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetz – (EWFVG) vom 6. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1217), die Durchführungsbestimmungen dazu vom 17. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2044), die Verordnungen zur Ergänzung dieses Gesetzes vom 23. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 417) und vom 12. September 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1237), das Gesetz

zur Änderung und Ergänzung dieses Gesetzes vom 20. August 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1166) sowie die Erste Ergänzung der Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz vom 20. August 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1172).

12. Die Verordnung zum Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetz und zum Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz vom 7. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1224).

13. Die Verordnung über das Wehrmachtfürsorge- und -versorgungswesen vom 7. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1699) und die Verordnung zur Änderung dieser Verordnung vom 11. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 355).

14. Die Verordnung über die Militäranwärterbezüge vom 20. August 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1173) und die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung vom 20. August 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1175).

15. Das Gesetz über die Besoldung, Verpflegung, Unterbringung, Bekleidung und Heilfürsorge der Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz (Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz — EWGG —) vom 28. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1531), die Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz vom 31. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1557) und die Verordnungen zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1563) und vom 20. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1855), die Zweite Verordnung zu diesem Gesetz vom 28. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 447) und die Durchführungsbestimmungen hierzu vom 28. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 448), die Dritte Verordnung zu diesem Gesetz vom 30. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 946) und die Durchführungsbestimmungen hierzu vom 30. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 946) sowie die Vierte Verordnung zu diesem Gesetz vom 9. September 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1234).

16. Das Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in der Wehrmacht vom 24. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 335) und die Verordnungen zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes vom 3. Februar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 99) und vom 13. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1823).

17. Die Verordnung über die Musterung und Aushebung vom 17. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 469) in der Fassung der Verordnungen vom 14. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 394) und vom 7. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 425).

18. Die Verordnung über die Heranziehung der deutschen Staatsangehörigen im Ausland zum aktiven Wehrdienst und zum Reichsarbeitsdienst vom 17. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 517).

19. Die Verordnung über die Wehrüberwachung vom 24. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1273) in der Fassung der Verordnung vom 14. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 767).

20. Die Verordnung über das Wehrersatzwesen bei besonderem Einsatz vom 4. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 457).

21. Die Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung von Dienstauszeichnungen vom 16. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 165) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 10. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 705) nebst Durchführungsbestimmungen vom 16. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 167), vom 16. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 493), vom 29. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1258), vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 481) und vom 9. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1032).

22. Die Verordnung über die Erneuerung des Eisernen Kreuzes vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1573) sowie die Verordnung über die Änderung dieser Verordnung vom 3. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 849).

23. Die Verordnung über die Stiftung eines Verwundetenabzeichens vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1577).

24. Die Verordnung über die Stiftung des Kriegsverdienstkreuzes vom 18. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2069), die Durchführungsverordnung dazu vom 18. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2073), die Verordnung über die Änderung dieser Verordnung vom 19. August 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1178) sowie die Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung dazu vom 19. August 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1180).

§ 8

Das Wehrgesetz gilt mit folgender Maßgabe:

1. Zu § 7

Angehörige des Geburtsjahrgangs 1914 und jüngerer Geburtsjahrgänge werden zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht herangezogen. Die in der ehemaligen tschecho-slowakischen Wehrmacht abgeleistete Dienstzeit kann angerechnet werden.

2. Zu § 13 Abs. 1

Der Wehrersatzinspekteur entscheidet, ob ein Wehrpflichtiger, der nach dem in der ehemaligen tschecho-slowakischen Republik oder nach

dem im Protektorat Böhmen und Mähren geltenden Recht bestraft oder einer dem § 42a des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich entsprechenden Maßregel unterworfen worden ist, als wehrunwürdig zu behandeln und von der Erfüllung der Wehrpflicht auszuschließen ist. Vor der Entscheidung soll er Einsicht in die Akten des erkennenden Gerichts nehmen sowie die Äußerung des zuständigen Oberlandrats, der zuständigen Staatspolizeistelle und das Gutachten eines richterlichen Militärjustizbeamten des Wehrmachtbevollmächtigten beim Reichsprotektor in Böhmen und Mähren über die Bewertung der Tat unter dem Gesichtspunkt der Wehrwürdigkeit einholen.

3. Zu § 13 Abs. 3

   Der Aberkennung der Fähigkeit zum Bekleiden öffentlicher Ämter entspricht eine Verurteilung, mit der nach § 26 Abs. 1 Buchst. D des in der ehemaligen tschecho-slowakischen Republik in Geltung gewesenen und jetzt im Protektorat Böhmen und Mähren geltenden österreichischen Strafgesetzbuchs vom 27. Mai 1852 oder nach dem ungarischen Strafgesetzbuch der Verlust jedes öffentlichen Amtes oder Dienstes verbunden ist.

4. Zu § 23 Abs. 1

   a) Für die Bewertung der nach dem in der ehemaligen tschecho-slowakischen Republik in Geltung gewesenen und jetzt im Protektorat Böhmen und Mähren geltenden Recht verhängten Freiheitsstrafen gilt sinngemäß § 7 der Verordnung über die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren vom 14. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 754).

   b) Der Aberkennung der Fähigkeit zum Bekleiden öffentlicher Ämter entspricht eine Verurteilung, mit der nach § 26 Abs. 1 Buchst. D des im Protektorat Böhmen und Mähren geltenden österreichischen Strafgesetzbuchs vom 27. Mai 1852 der Verlust jedes öffentlichen Amtes oder Dienstes verbunden ist.

5. Zu § 24 Abs. 1 Buchst. b

   Als entmündigt gilt auch, wer nach dem im Protektorat Böhmen und Mähren geltenden Recht beschränkt entmündigt ist. Der Stellung unter vorläufige Vormundschaft steht die Beistellung eines vorläufigen Beistandes nach der im Protektorat Böhmen und Mähren geltenden Entmündigungsordnung gleich.

   Entsprechendes gilt, soweit nach der Verordnung über die Anwendung deutschen Rechts auf deutsche Staatsangehörige im Protektorat Böhmen und Mähren vom 20. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1309) Heimatrecht anzuwenden ist.

6. Zu § 29 Abs. 1

   Die Vorschrift erstreckt sich auch auf das Amt eines Kurators oder eines Mitvormundes nach dem im Protektorat Böhmen und Mähren geltenden Recht.

§ 9

Die Verordnung über die Wehrpflicht von Offizieren und Wehrmachtbeamten im Offizierrang erfaßt die entsprechenden früheren Angehörigen der bewaffneten Macht

a) der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie,

b) der ehemaligen tschecho-slowakischen Republik.

§ 10

Das Gesetz über die Entziehung des Rechts zum Führen einer Dienstbezeichnung der Wehrmacht und seine Durchführungsverordnung gelten mit folgender Maßgabe:

1. Angehörige des k. u. k. Heeres, der k. u. k. Kriegsmarine und der k. k. Landwehr der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie oder der ehemaligen tschecho-slowakischen Wehrmacht entsprechen den entlassenen oder ausgeschiedenen Soldaten im Sinne dieses Gesetzes.
2. Zuchthaus- und Gefängnisstrafen entsprechen Kerker- und Arreststrafen.
3. Angehörige der ehemaligen tschecho-slowakischen Wehrmacht dürfen ihre frühere Dienstbezeichnung nur mit dem vorgesetzten Zusatz „ehemaliger tschecho-slowakischer ....“ führen.

§ 11

Die Musterungsverordnung, die Verordnung über die Wehrüberwachung und die Verordnung über das Wehrersatzwesen bei besonderem Einsatz sind mit folgender Maßgabe anzuwenden:

Es übernehmen die Aufgaben

der höheren Verwaltungsbehörden:

der Reichsprotektor in Böhmen und Mähren,

der Kreispolizeibehörde und der polizeilichen Meldebehörde:

der Oberlandrat.

§ 12

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung im Protektorat Böhmen und Mähren eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 13

Entgegenstehende und entsprechende Vorschriften des im Protektorat Böhmen und Mähren geltenden Rechts, die nicht bereits durch den Erlaß des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 außer Kraft getreten sind, finden keine Anwendung mehr.

§ 14

(1) Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

(2) Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht ist ferner ermächtigt, die zur Ausführung und Ergänzung der Einführung des Wehrmachtstraf- und Wehrmachtstrafverfahrensrechts erforderlichen Vorschriften durch Rechtsverordnung oder im Verwaltungswege zu erlassen und sich dabei ergebende Zweifelsfragen im Verwaltungswege zu entscheiden.

§ 15

Diese Verordnung tritt rückwirkend ab 1. Juli 1939 in Kraft.

Berlin, den 12. Oktober 1940.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Einführung der Reichspachtschutzordnung in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland. Vom 14. Oktober 1940.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

Artikel 1

Inkrafttreten der Reichspachtschutzordnung

(1) In den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland gelten vom 1. November 1940 ab:

1. § 4 des Gesetzes über Weitergeltung und Ergänzung des Pachtnotrechts vom 30. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1051),
2. die Verordnung zur Vereinheitlichung des Pachtnotrechts (Reichspachtschutzordnung) vom 30. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1065).

(2) Die im Abs. 1 bezeichneten Vorschriften sind in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anzuwenden, die zur Anpassung an das örtlich geltende Recht getroffen werden. Diese Bestimmungen werden unwirksam, sobald ihr Grund infolge der fortschreitenden Vereinheitlichung des Rechts wegfällt. Hierüber können in Zweifelsfällen der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und der Reichsminister der Justiz durch Verordnung oder Allgemeine Verfügung entscheiden.

Artikel 2

Angleichungsbestimmungen

1. Zu § 3 Abs. 1

(1) Ist ein Antrag nach § 3 Abs. 1 gestellt, so kann die Zwangsvollstreckung aus Titeln auf Räumung oder Übergabe des Pachtgegenstands bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Pachtamts nicht bewilligt werden; eine schon bewilligte Zwangsvollstreckung dieser Art ist bis zum gleichen Zeitpunkt aufzuschieben. Die Frist des § 575 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895 wird um die Dauer des Verfahrens vor den Pachtbehörden verlängert. Soweit einem Antrag nach § 3 Abs. 1 stattgegeben wird, tritt der entgegenstehende Räumungstitel außer Kraft.

(2) Wird ein Antrag nach § 3 Abs. 1 gestellt, so hat das Gericht, bei dem das Verfahren über eine Klage auf Aufhebung des Pachtvertrags und Räumung des Pachtgegenstands nach § 1118 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs oder das Verfahren über rechtzeitig erhobene Einwendungen gegen eine Kündigung oder einen Auftrag zur Übergabe des

Pachtgegenstands nach den §§ 571 ff. der Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895 anhängig ist oder war, die Rechtssache auf Verlangen des Pachtamts diesem abzutreten. Das Pachtamt entscheidet in diesem Fall auch über das Klagebegehren oder über die Einwendungen durch Beschluß in dem für Pachtschutzsachen vorgesehenen Verfahren.

2. Zu § 4

Der § 4 gilt auch für ein Begehren des Verpächters auf Aufhebung des Pachtvertrags nach § 1118 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs.

3. Zu § 8 Abs. 2

An die Stelle des § 3 der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 955) tritt für den Reichsgau Sudetenland § 3 der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen im Reichsgau Sudetenland vom 22. Mai 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 959), für die Reichsgaue der Ostmark § 3 der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen im Lande Österreich vom 29. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 340).

4. Zu § 11 Abs. 3

a) Im Reichsgau Sudetenland ist § 11 Abs. 3 mit folgendem Zusatz anzuwenden:

Unfähig zum Amt eines Beisitzers sind auch

1. Personen, die zu einer Kerkerstrafe von mehr als einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden sind, solange die Verurteilung nicht getilgt ist;
2. Personen, die zu einer Kerkerstrafe von nicht mehr als einem Jahr oder zu einer Arreststrafe von mindestens drei Monaten rechtskräftig verurteilt worden sind, für die Dauer von fünf Jahren, sofern die Verurteilung nicht früher getilgt ist.

b) In den Reichsgauen der Ostmark treten an die Stelle der §§ 32 bis 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes die Vorschriften im Artikel 2 Nr. 6 Buchst. b bis e der Verordnung über die Einführung von Vorschriften zur Sicherung der Landbewirtschaftung im Lande Österreich vom 28. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 414).

5. Zu § 11 Abs. 5

In den Reichsgauen der Ostmark ist § 11 Abs. 5 in folgender Fassung anzuwenden:

Die Berufung zum Amt eines Beisitzers dürfen Mitglieder des Reichstags sowie Personen ablehnen, welche das 65. Lebensjahr zur Zeit des Vorschlags vollendet haben oder es bis zum Ablauf der Amtsdauer, für die sie bestellt werden, vollenden würden. Der Ablehnungsgrund ist innerhalb einer Woche, nachdem der Beisitzer von seiner Bestellung in Kenntnis gesetzt worden ist, von ihm geltend zu machen. Ist er später entstanden oder bekanntgeworden, so ist die Frist erst von diesem Zeitpunkt an zu berechnen. Über das Gesuch entscheidet der Oberlandesgerichtspräsident.

6. Zu § 12 Abs. 2

In den Reichsgauen der Ostmark ist § 12 Abs. 2 Satz 4 in folgender Fassung anzuwenden:

Der Vorsitzende kann einen Beisitzer auf dessen Antrag wegen eingetretener Hinderungsgründe von der Dienstleistung an bestimmten Sitzungstagen entbinden. Dies kann davon abhängig gemacht werden, daß ein anderer Beisitzer für ihn eintritt. Der Antrag und die Bewilligung sind im Akt zu vermerken.

7. Zu § 16

Die im § 16 in Bezug genommene Verordnung über die Entschädigung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer der Arbeitsgerichtsbehörden vom 17. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 74) in der Fassung der Verordnung vom 28. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 173, 258) ist sinngemäß anzuwenden.

8. Zu § 17

Die nach § 17 geltenden Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind sinngemäß anzuwenden. Dies bedeutet im einzelnen folgendes:

A. Allgemeines

Sinngemäß anzuwenden sind:

a) im Reichsgau Sudetenland die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über Beratung und Abstimmung, über Sitzungspolizei, über Rechtshilfe auf Ersuchen inländischer Gerichte und über Amtshandlungen außerhalb des Gerichtsbezirks, ferner die Vorschriften der Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895 samt Einführungsgesetz über das Armenrecht, über die Glaubhaftmachung und die Aufnahme von Beweisen, über den ersuchten Richter und das Verfahren vor ihm;

b) in den Reichsgauen der Ostmark die Vorschriften der österreichischen Jurisdiktionsnorm über Beratung und Abstimmung, über Rechtshilfe auf Ersuchen inländischer Gerichte und über Amtshandlungen außerhalb des Gerichtsbezirks, ferner die Vorschriften der Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895 samt Einführungsgesetz

über das Armenrecht, über die Sitzungspolizei, über die Glaubhaftmachung und die Aufnahme von Beweisen, über den ersuchten Richter und das Verfahren vor ihm.

B. Ausschließung der beamteten Richter

(1) Ein Richter ist von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen:

a) in Sachen, in denen er selbst beteiligt ist oder in denen er zu einem Beteiligten in dem Verhältnis eines Mitberechtigten oder Mitverpflichteten steht;

b) in Sachen seines Ehegatten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;

c) in Sachen einer Person, mit der er in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist;

d) in Sachen, in denen er als Vertreter eines Beteiligten bestellt oder als gesetzlicher Vertreter eines solchen aufzutreten berechtigt ist.

(2) Ein Richter kann sich der Ausübung seines Amtes wegen Befangenheit enthalten. Die Ablehnung eines Richters ist ausgeschlossen.

C. Wirksamkeit gerichtlicher Handlungen

Gerichtliche Handlungen sind nicht aus dem Grunde unwirksam, weil sie von einem örtlich unzuständigen Gericht oder von einem Richter vorgenommen sind, der von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen ist.

D. Gerichtssprache

Die Gerichtssprache ist deutsch. Der Zuziehung eines Dolmetschers bedarf es nicht, wenn die Richter der Sprache, in der sich die beteiligten Personen erklären, mächtig sind; die Beeidigung des Dolmetschers ist nicht erforderlich, wenn die beteiligten Personen darauf verzichten. Auf die Dolmetscher finden die Vorschriften im vorstehenden Abschnitt B entsprechende Anwendung.

E. Anträge und Erklärungen

Anträge und Erklärungen können zur Niederschrift der Geschäftsstelle des zuständigen Gerichts oder der Geschäftsstelle eines Amtsgerichts abgegeben werden.

F. Bekanntgabe von Verfügungen und Entscheidungen

(1) Gerichtliche Verfügungen werden mit der Bekanntmachung an denjenigen, für den sie ihrem Inhalt nach bestimmt sind, wirksam. Die Vorschrift im § 31 Satz 1 der Reichspachtschutzordnung wird hierdurch nicht berührt.

(2) Die Bekanntmachung erfolgt, wenn mit ihr der Lauf einer Frist beginnt, durch Zustellung nach den für die Zustellung von Amts wegen bestehenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895. Zustellungen, die innerhalb des Reichsgebiets auszuführen sind, sind auch dann wirksam, wenn sie nach den am Ort der Zustellung geltenden Vorschriften bewirkt sind. Durch den Reichsminister der Justiz kann für die Zustellungen im Ausland eine andere Art der Zustellung angeordnet werden. In den Fällen, in denen mit der Bekanntmachung nicht der Lauf einer Frist beginnt, soll in den Akten vermerkt werden, in welcher Weise, an welchem Orte und an welchem Tage die Bekanntmachung zur Ausführung gebracht ist.

(3) Einem Anwesenden kann die Verfügung zur Niederschrift des Gerichts oder der Geschäftsstelle bekanntgemacht werden. Auf Verlangen ist ihm eine Abschrift der Verfügung zu erteilen.

G. Fristen

Für die Berechnung der Fristen gelten die Vorschriften der §§ 124 bis 126 der Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895 und des § 89 des Gerichtsorganisationsgesetzes.

H. Beschwerderecht

(1) Gegen die Verfügungen des Pachtamts findet das Rechtsmittel der Beschwerde statt. Über die Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht in der im § 15 der Reichspachtschutzordnung vorgesehenen Besetzung. Verfügungen des Oberlandesgerichts unterliegen keiner Beschwerde.

(2) Die Beschwerde steht jedem zu, dessen Recht durch die Verfügung beeinträchtigt ist. Soweit eine Verfügung nur auf Antrag erlassen werden kann und der Antrag zurückgewiesen ist, steht die Beschwerde nur dem Antragsteller zu, bei Beteiligung mehrerer jedoch jedem Antragsteller.

(3) Das Beschwerderecht des Kreisbauernführers, des Landesbauernführers und des Kreisjägermeisters (§ 29 Abs. 2 der Reichspachtschutzordnung) wird hierdurch nicht berührt.

J. Änderung von Entscheidungen

(1) Das Pachtamt darf die von ihm erlassenen Entscheidungen, die der sofortigen Beschwerde unterliegen, nicht abändern.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 hindert nicht die nachträgliche Berichtigung offenbarer Schreib- und Rechenfehler.

K. Form der Beschwerde

(1) Die Beschwerde kann bei dem Pachtamt, dessen Verfügung angefochten wird, oder bei dem Beschwerdegericht eingelegt werden.

(2) Die Beschwerde wird eingelegt durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder durch Erklärung zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Pachtamts, dessen Verfügung angefochten wird, oder der Geschäftsstelle des Beschwerdegerichts.

L. Beschwerdefrist, Wiedereinsetzung

(1) Die sofortige Beschwerde ist binnen einer Frist von zwei Wochen einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Entscheidung dem Beschwerdeführer bekanntgemacht worden ist.

(2) Einem Beschwerdeführer, der ohne sein Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten, ist auf Antrag vom Beschwerdegericht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen, wenn er die Beschwerde binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses einlegt und die Tatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht. Eine Versäumung der Frist, die in dem Verschulden eines Vertreters ihren Grund hat, wird nicht als unverschuldet angesehen. Nach dem Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

M. Beschwerdevorbringen

Die Beschwerde kann auf neue Tatsachen und Beweise gestützt werden.

N. Wirkung der Beschwerde

(1) Soweit die Beschwerde sich gegen eine Verfügung richtet, die mit der Bekanntmachung wirksam wird (Abschnitt F Abs. 1), kann das Pachtamt, dessen Verfügung angefochten wird, anordnen, daß die Vollziehung auszusetzen ist.

(2) Das Beschwerdegericht kann vor der Entscheidung eine einstweilige Anordnung erlassen. Es kann insbesondere anordnen, daß die Vollziehung der angefochtenen Verfügung auszusetzen ist.

O. Rechtskraftzeugnis

Zeugnisse über die Rechtskraft einer Entscheidung sind von der Geschäftsstelle des Pachtamts zu erteilen.

P. Durchsetzung von Verfügungen

Läßt ein Beteiligter die an ihn ergangene Verfügung des Gerichts unbefolgt, so sind nach vorheriger Androhung von Amts wegen angemessene Zwangsmittel anzuwenden.

Q. Akteneinsicht

Die Einsicht der Gerichtsakten kann jedem insoweit gestattet werden, als er ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht. Das gleiche gilt von der Erteilung einer Abschrift. Die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.

9. Zu § 22 Abs. 1

An die Stelle der §§ 41 bis 48 der Zivilprozeßordnung treten die §§ 19 bis 22 und 24 Abs. 1 der Jurisdiktionsnorm.

10. Zu § 29 Abs. 1

Der sofortigen Beschwerde unterliegen auch die Entscheidungen des Pachtamts über Klagen nach § 1118 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs und über Einwendungen gegen eine Kündigung oder einen Auftrag zur Übergabe des Pachtgegenstands (Nr. 1 Abs. 2).

11. Zu § 32

Außergerichtliche Kosten sind diejenigen Verfahrenskosten, die neben den gemäß den §§ 40 ff. der Reichspachtschutzordnung zu zahlenden Gerichtskosten einem Beteiligten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erwachsen.

12. Zu § 33

§ 33 ist in folgender Fassung anzuwenden:

Wird über die Höhe der zu erstattenden Verfahrenskosten (§ 32 Abs 1) zwischen den Beteiligten kein Übereinkommen erzielt, so steht jedem Teil frei, sie vom Vorsitzenden des Pachtamts und, wenn die Kosten vor dem Beschwerdegericht entstanden sind, vom Vorsitzenden des Beschwerdegerichts festsetzen zu lassen. Der Vorsitzende hat vor seiner Entscheidung dem Gegner des Antragstellers Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Wird der Antrag von dem zur Kostenerstattung verpflichteten Beteiligten gestellt, so ist dem Gegner aufzutragen, seine Kostenrechnung binnen einer angemessenen Frist vorzulegen, widrigenfalls die Kosten auf Grund der von dem Antragsteller beigebrachten und sonst dem Gericht zur Verfügung stehenden Behelfe festgesetzt würden.

13. Zu § 34

§ 34 Satz 2 ist in folgender Fassung anzuwenden:

Das gleiche gilt für die Kostenfestsetzungsbeschlüsse des Vorsitzenden des Pachtamts nach § 33.

14. Zu § 36

§ 36 ist in folgender Fassung anzuwenden:

Die Zwangsvollstreckung findet nach den Vorschriften der Exekutionsordnung statt:

1. aus Vergleichen, die vor den Pachtbehörden geschlossen worden sind, soweit sie ihrem Inhalt nach zur Vollstreckung geeignet sind,
2. aus rechtskräftigen Entscheidungen, durch die einem Räumungsbegehren Folge gegeben oder eine Kündigung oder ein Auftrag zur Übergabe des Pachtgegenstands wirksam erklärt wird (Nr. 1 Abs. 2),
3. aus rechtskräftigen Kostenfestsetzungsbeschlüssen (§ 33) und aus Entscheidungen nach § 35 Abs. 2.

15. Zu § 40

§ 40 ist in folgender Fassung anzuwenden:

a) Im Reichsgau Sudetenland:

Für die Gebühren und Auslagen im Verfahren vor den Pachtbehörden gelten die Vorschriften der Kostenordnung vom 25. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1371) nach Maßgabe der Verordnung über die Einführung kostenrechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten vom 30. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1684), soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt. Die im § 3 der genannten Verordnung enthaltene Sonderregelung für die Entscheidung über Einwendungen gegen den Kostenansatz ist im Verfahren vor den Pachtbehörden nicht anzuwenden.

b) In den Reichsgauen der Ostmark:

(1) Im Verfahren vor den Pachtbehörden werden nur die Gerichtskosten erhoben, die in dieser Verordnung in Verbindung mit den Vorschriften der Kostenordnung vorgesehen sind.

(2) Für eine entsprechende Anwendung kommen namentlich die folgenden Vorschriften der Kostenordnung in Betracht:

§§ 2 bis 4 (Kostenschuldner);

§§ 7 bis 9 (Vorauszahlung und Sicherstellung);

§§ 10 bis 12 (Gebührenfreiheit);

§ 13 (Kostenansatz, Erinnerung, Beschwerde) mit den im § 46 dieser Verordnung bestimmten Abweichungen;

§§ 14 bis 16 (Nachforderung, Nichterhebung, Verjährung); im § 16 Abs. 3 treten an die Stelle der Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die entsprechenden Vorschriften des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs;

§ 17 (Allgemeine Grundsätze über den Geschäftswert);

§ 25 (Festsetzung des Geschäftswerts) mit den in den §§ 43 und 46 dieser Verordnung bestimmten Abweichungen;

§ 26 (Gebührenstaffel);

§ 27 (Nebengeschäfte);

§ 28 (Gerichtskostenmarken);

§ 121 (Gesuche, Anträge);

§ 127 (Rechtskraftzeugnis, Kostenfestsetzung);

§§ 138 bis 141 (Auslagen).

16. Zu § 46 Abs. 2

§ 46 Abs. 2 Satz 1 ist in folgender Fassung anzuwenden:

Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden des Pachtamts über die Festsetzung des Geschäftswerts (§ 43) und über die Erinnerung (Abs. 1) findet der Rekurs nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895 statt, soweit in diesen Fällen der Beschwerdegegenstand den Betrag von 50 Reichsmark übersteigt.

17. Zu § 48 Abs. 1 und 2

An die Stelle des § 48 Abs. 1 und 2 treten folgende Vorschriften:

a) Im Reichsgau Sudetenland und in den in die Reichsgaue Ober- und Niederdonau eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen:

In Pachtschutzsachen finden die Vorschriften des Rechtsanwaltstarifs (Regierungsverordnung vom 3. Mai 1923, SdGuV. Nr. 95) über die Gebühren für die Vertretung in außerstreitigen Angelegenheiten sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, daß die Gebühren auf die Hälfte herabgesetzt werden. Diese Minderung gilt nicht, soweit die Pachtbehörden auch über eine Klage nach § 1118 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs oder Einwendungen gegen eine Kündigung oder einen Auftrag zur Übergabe des Pachtgegenstands entscheiden.

b) In den Reichsgauen der Ostmark im übrigen:

In Pachtschutzsachen finden die für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten geltenden Vorschriften des Rechtsanwaltstarifs mit der Maßgabe Anwendung, daß die Geschäftsgebühren auf die Hälfte herabgesetzt werden. Diese Minderung gilt nicht, soweit die Pachtbehörden auch über eine Klage nach § 1118 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs oder Einwendungen gegen eine Kündigung oder einen Auftrag zur Übergabe des Pachtgegenstands entscheiden.

18. Zu § 49

In den Reichsgauen der Ostmark ist § 49 in folgender Fassung anzuwenden:

Für die Gebühren und Auslagen der Zeugen und Sachverständigen gelten die Vorschriften des österreichischen Zeugen- und Sachverständigentarifs in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sinngemäß.

19. Zu § 50

§ 50 ist in folgender Fassung anzuwenden:

Im Verfahren vor den Anerbenbehörden gelten die Kostenvorschriften der Erbhofverfahrensordnung in der Fassung, in der diese am Sitz der Anerbenbehörde anzuwenden ist, und mit den Abweichungen, die sich aus den §§ 41, 42, 45 und 48 der Reichspachtschutzordnung in der Fassung dieser Verordnung ergeben.

20. Zu § 53

§ 53 ist in den Reichsgauen der Ostmark mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Entschuldungsamts die Landstelle tritt.

21. Zu § 56

§ 56 ist in folgender Fassung anzuwenden:

Die Beschwerde nach § 34 und der Rekurs nach § 46 Abs. 2 sind für die Geltungsdauer der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1658) nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands die Wertgrenze übersteigt, die für Rekurse gegen die von den Gerichten erster Instanz in bürgerlichen Rechtssachen getroffenen Entscheidungen über den Kostenpunkt (§ 55 der Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895) gilt.

Artikel 3

Durchführungsvorschriften

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, der Reichsminister der Justiz und, soweit erforderlich, der Reichsjägermeister sind ermächtigt, gemeinschaftlich die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Artikel 4

Inkrafttreten und außer Kraft tretende Vorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 1940 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

1. die österreichische Verordnung über den Schutz der Kleinpächter und der Pächter mittlerer landwirtschaftlicher Betriebe (Pächterschutz-Verordnung) vom 2. Juni 1925 (BGBl. Nr. 180/1925),
2. die tschechoslowakische Regierungsverordnung, betreffend die Regelung des Pachtzinses bei landwirtschaftlichen Pachtungen vom 29. Juli 1933, kundgemacht am 10. August 1933,

nebst den dazu erlassenen Vorschriften außer Kraft.

Berlin, den 14. Oktober 1940.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsjägermeister
In Vertretung
Alpers

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,90 RM, für Teil II 2,50 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 17. Oktober 1940	Nr. 183

Verordnung zur Einführung der Verordnungen über die Bildung allgemeiner Tarifpreise für die Versorgung mit elektrischer Energie (Tarifordnung für elektrische Energie) und über die Bildung allgemeiner Tarifpreise für die Versorgung mit Gas (Tarifordnung für Gas) in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 7. Oktober 1940.

Auf Grund der Verordnung über die Preisbildung in den eingegliederten Ostgebieten vom 20. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 210) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§ 1

In den eingegliederten Ostgebieten gelten:

1. die Verordnung über die Bildung allgemeiner Tarifpreise für die Versorgung mit elektrischer Energie (Tarifordnung für elektrische Energie) vom 25. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 915),
2. die Erste Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Bildung allgemeiner Tarifpreise für die Versorgung mit elektrischer Energie (Tarifordnung für elektrische Energie) vom 25. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 918),
3. die Verordnung über die Bildung allgemeiner Tarifpreise für die Versorgung mit Gas (Tarifordnung für Gas) vom 15. Mai 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 925),
4. die Erste Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Bildung allgemeiner Tarifpreise für die Versorgung mit Gas (Tarifordnung für Gas) vom 15. Mai 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 927) sowie die zu ihrer Durchführung und Ergänzung erlassenen Bestimmungen.

§ 2

Von der Einführung sind ausgenommen:

1. § 1 Abs. 2 der Ersten Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Bildung allgemeiner Tarifpreise für die Versorgung mit elektrischer Energie (Tarifordnung für elektrische Energie),
2. die auf Grund des § 1 Abs. 1 dieser Verordnung ergangene Anordnung zur Ausführung der Verordnung über die Bildung allgemeiner Tarifpreise für die Versorgung mit elektrischer Energie (Tarifordnung für elektrische Energie) vom 26. Juni 1939 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 146 vom 28. Juni 1939),
3. § 1 Abs. 1 der Ersten Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Bildung allgemeiner Tarifpreise für die Versorgung mit Gas (Tarifordnung für Gas).

§ 3

§ 7 der Ersten Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Bildung allgemeiner Tarifpreise für die Versorgung mit elektrischer Energie (Tarifordnung für elektrische Energie) und § 4 Abs. 1 der Ersten Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Bildung allgemeiner Tarifpreise für die Versorgung mit Gas (Tarifordnung für Gas) werden mit der Maßgabe eingeführt, daß an die Stelle der Bestimmungen der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen (Preisstoppverordnung) vom 26. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 955) die folgenden entsprechenden Bestimmungen treten:

1. der Zweite Erlaß des Preisprüfungskommissars der Freien Stadt Danzig (Preisstoppverordnung) vom 1. September 1939 (Staatsanz. f. d. Freie Stadt Danzig, Teil I, S. 433) in

Verbindung mit der Preisbildungsverordnung vom 27. Februar 1940 (Verordnungsbl. d. Reichsstatthalters Reichsgau Danzig-Westpreußen S. 146),

2. die Preisbildungs- und Preisüberwachungsverordnung vom 24. November 1939 (Verordnungsbl. d. Reichsstatthalters Reichsgau Danzig-Westpreußen S. 56), die Preisbildungsverordnung für den Regierungsbezirk Zichenau und das Gebiet Suwalki vom 10. Dezember 1939 (Regierungsamtsbl. Zichenau — Sonderausgabe — vom 18. Dezember 1939 S. 2),
3. die Preisbildungsverordnung für den der Provinz Ostpreußen zugeteilten Kreisteil Soldau vom 8. März 1940 (Amtsbl. d. Regierungspräsidenten i. Allenstein S. 20),
4. die Preisbildungsverordnung vom 18. November 1939 (Verordnungsbl. d. Reichsstatthalters i. Reichsgau Wartheland S. 57),
5. die Anordnung zur Ergänzung der Preisbildungsverordnung vom 18. November 1939 (Verordnungsbl. d. Reichsstatthalters i. Reichsgau Wartheland 1940 S. 384), und
6. die Verordnung über die Preisbildung und Preisüberwachung im Regierungsbezirk Kattowitz vom 30. November 1939 (Amtsbl. d. Regierungspräsidenten i. Kattowitz Nr. 3 S. 10).

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Oktober 1940.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
In Vertretung
Dr. Flottmann

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung über Reichsmarkeröffnungsbilanzen und Umstellungsmaßnahmen in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet (Umstellungsverordnung).

Vom 8. Oktober 1940.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers zur Durchführung der Wiedervereinigung der Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet mit dem Deutschen Reich vom 23. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 803) wird hiermit verordnet:

Abschnitt I

Eröffnungsbilanzen

§ 1

(1) Kaufleute, die zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind, haben Inventare und Bilanzen, die für Stichtage nach dem 31. August 1940 aufgestellt werden, in Reichsmark aufzustellen.

(2) Inventare und Bilanzen für Stichtage zwischen dem 1. Juni 1940 und dem 31. August 1940 sollen in Reichsmark aufgestellt werden.

(3) Bis zur Umstellung (Abschnitt II) haben Kapitalgesellschaften ihr Grundkapital oder Stammkapital vorerst mit einem Reichsmarkbetrag anzusetzen, der fünfzig Hundertstel seines Nennbetrags in Belga beträgt. Der Nennbetrag in Belga ist zu vermerken.

§ 2

(1) Für den 1. Juni 1940 oder für einen späteren Stichtag sind ein Eröffnungsinventar und eine Eröffnungsbilanz im Sinne der §§ 39 und 42 des Handelsgesetzbuchs in Reichsmark aufzustellen.

(2) Wird die Eröffnungsbilanz für einen anderen Zeitpunkt als für den Beginn eines neuen Geschäftsjahrs aufgestellt, so kann das Geschäftsjahr, auch mit rückwirkender Kraft, so verlegt werden, daß es mit dem Kalendertag beginnt, der dem Stichtag der Eröffnungsbilanz entspricht; der bis zu jenem Zeitpunkt abgelaufene Teil des Geschäftsjahrs kann in diesem Falle dem vorhergehenden Geschäftsjahr hinzugerechnet werden.

(3) Wird die Eröffnungsbilanz für einen anderen Zeitpunkt als für den Beginn eines neuen Geschäftsjahrs aufgestellt, ohne daß zugleich das Geschäftsjahr verlegt wird, so kann der bis zu jenem Zeitpunkt abgelaufene Teil des laufenden Geschäftsjahrs dem vorhergehenden und der noch nicht abgelaufene Teil dem neuen Geschäftsjahr hinzugerechnet werden.

(4) Für die Aufstellung, Prüfung, Feststellung und Veröffentlichung der Eröffnungsbilanz gelten ohne Rücksicht auf den Stichtag der Eröffnungsbilanz die für die Jahresbilanzen maßgebenden Vorschriften des deutschen Rechts, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt. Bei Aktiengesellschaften wird die Eröffnungsbilanz von der Hauptversammlung festgestellt. Die im § 125 Abs. 5 des Aktiengesetzes, im § 41 Abs. 2 und 3 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, und im § 33 Abs. 3 des Genossenschaftsgesetzes bestimmten Fristen betragen, auch wenn die Satzung (der Gesellschafts-

vertrag, das Statut) etwas anderes bestimmt, neun Monate und beginnen frühestens mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

§ 3

(1) Auf die Eröffnungsbilanz finden die Vorschriften des Gesetzes oder der Satzung, die die Bewertung von Vermögensgegenständen mit einem höheren Wert als den tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten untersagen, keine Anwendung; gleiches gilt von Vorschriften, die den Ansatz von Vermögensgegenständen ohne Rücksicht auf einen geringeren Wert zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten gestatten.

(2) Vermögensgegenstände dürfen höchstens mit dem Wert angesetzt werden, der ihnen am Stichtag der Eröffnungsbilanz beizulegen ist (Teilwert). Halbfertige und fertige Erzeugnisse sowie Waren dürfen höchstens mit dem Betrag angesetzt werden, den ihre Anschaffung oder Herstellung in dem Zeitpunkt erfordern würde, für den die Eröffnungsbilanz aufgestellt wird; sind diese Anschaffungs- und Herstellungskosten höher als der Börsen- oder Marktpreis am Stichtag der Eröffnungsbilanz, so ist höchstens dieser Preis anzusetzen. Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Wert anzusetzen, uneinbringliche Forderungen abzuschreiben. Eigene Aktien oder Geschäftsanteile dürfen höchstens mit dem Nennbetrag als Aktivposten eingesetzt werden; sie dürfen jedoch, wenn der Betrag der freiwilligen offenen Rücklagen geringer ist, höchstens mit diesem Betrag angesetzt werden.

(3) Die Schulden sind mit dem Wert anzusetzen, der ihnen am Stichtag der Eröffnungsbilanz beizulegen ist.

(4) Für die künftigen Jahresbilanzen gelten die in der Eröffnungsbilanz eingesetzten Werte als Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Sinne des § 133 des Aktiengesetzes und des § 42 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

§ 4

(1) Für den dem Stichtag der Eröffnungsbilanz vorhergehenden Tag ist eine Schlußbilanz nach den bisher für Jahresbilanzen maßgebenden Vorschriften aufzustellen.

(2) Über diese Schlußbilanz und über die Entlastung der Verwaltungsträger soll zugleich mit der Eröffnungsbilanz beschlossen werden.

Abschnitt II

Umstellung der Kapitalgesellschaften

Artikel 1

§ 5

(1) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung haben ihr Grundkapital oder Stammkapital (Nennkapital) und ihre Aktien oder Anteile (Gesellschaftsanteile) in Reichsmark neu festzusetzen (Umstellung).

(2) Das neue Nennkapital ist in Höhe des Betrags des bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz nach Abzug der Schulden sich ergebenden Vermögens festzusetzen, soweit der Betrag nicht in Rücklage gestellt wird.

(3) Den Betrag des nach Abzug der Schulden sich ergebenden Vermögens, der nicht für die Festsetzung des Nennkapitals in Anspruch genommen, sondern in Rücklage gestellt wird, haben Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien der gesetzlichen Rücklage, Gesellschaften mit beschränkter Haftung einer besonderen Rücklage zuzuweisen, die nur zum Ausgleich von Wertminderungen und zur Deckung von sonstigen Verlusten verwendet werden darf. Dies gilt nicht, soweit der Betrag nötig ist, um freiwillige offene Rücklagen, die in der Schlußbilanz ausgewiesen sind, in angemessener Höhe fortzuführen.

(4) Die Gesellschafter dürfen auf Grund der Umstellung keine Zahlungen erhalten und von der Verpflichtung zur Leistung von Einlagen nicht befreit werden; die §§ 56, 84, 85 und 99 des Aktiengesetzes und die §§ 30, 31, 43 und 44 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, sind sinngemäß anzuwenden.

§ 6

Das Verhältnis der mit den Gesellschaftsanteilen verbundenen Rechte zueinander wird durch die Umstellung nicht berührt.

§ 7

Gesellschaftsanteile, auf die die Einlagen nicht in voller Höhe geleistet sind, gelten im Verhältnis der Anteile der Gesellschaft zueinander für die Umstellung als voll eingezahlt. Der Anspruch der Gesellschaft auf die ausstehenden Einlagen bleibt unberührt.

§ 8

(1) Die Hauptversammlung (Gesellschafterversammlung), die über die Eröffnungsbilanz und die Umstellung beschließt, kann die Einziehung von eigenen Gesellschaftsanteilen sowie von Vorratsanteilen und anderen Gesellschaftsanteilen, die ein Gesellschafter auf Grund einer vor der Verkündung dieser Verordnung getroffenen Vereinbarung für Rechnung der Gesellschaft oder eines abhängigen Unternehmens erworben hat, beschließen. § 5 Abs. 4 findet keine Anwendung, soweit der Gesellschafter in Erfüllung seines auf der Übernahme der Gesellschaftsanteile beruhenden Anspruchs gegen die Gesellschaft von der Verpflichtung zur Leistung der Einlage befreit wird.

(2) Die Einziehung gilt für die Umstellung als bereits am Stichtag der Eröffnungsbilanz erfolgt.

§ 9

(1) Das Grundkapital einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien muß nach der Umstellung mindestens einhunderttausend Reichsmark betragen. Dies gilt nicht, wenn die Gesellschaft zugleich mit der Umstellung die Erhöhung des Grundkapitals auf mindestens einhunderttausend Reichsmark beschließt und wenn der Kapitalerhöhungsbeschluß zugleich mit der Umstellung eingetragen werden kann.

(2) Das Stammkapital einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung muß nach der Umstellung mindestens fünftausend Reichsmark betragen.

(3) Bei der Umstellung können Aktien auf zwanzig, fünfzig oder einhundert Reichsmark oder ein Vielfaches von einhundert Reichsmark gestellt werden; auf zwanzig oder fünfzig Reichsmark jedoch nur, soweit dies zum Ausgleich von Spitzenbeträgen nötig ist oder soweit der auf die Aktien entfallende Betrag einhundert Reichsmark nicht erreicht. Aktien, die zum Handel an einer deutschen Börse zugelassen sind oder deren Zulassung beantragt ist, müssen in jedem Fall auf einhundert Reichsmark oder ein Vielfaches von einhundert Reichsmark gestellt werden.

(4) Geschäftsanteile einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung können auf jeden durch zehn teilbaren Reichsmarkbetrag, müssen jedoch mindestens auf fünfzig Reichsmark gestellt werden. Je zehn Reichsmark eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme, soweit der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt.

(5) Eine Verminderung der Zahl der Gesellschaftsanteile aus Anlaß der Umstellung ist nur zulässig, soweit ohne sie die für die Gesellschaftsanteile vorgeschriebene Mindestgrenze nicht eingehalten werden könnte.

(6) Über den späteren Umtausch der Aktien über einen geringeren als den nach § 8 Abs. 1 und 2 des Aktiengesetzes zulässigen Nennbetrag trifft der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister Bestimmungen.

§ 10

(1) Wird eine Kapitalgesellschaft nach dem Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 569) und seinen Durchführungsverordnungen vom 14. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1262), vom 17. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 721), vom 2. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1003) und vom 24. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 661) umgewandelt, so bedarf es der Umstellung nach den Vorschriften dieses Artikels nicht; die Eröffnungsbilanz kann nach den für die gewählte neue Rechtsform geltenden Vorschriften aufgestellt werden.

(2) Wird eine Kapitalgesellschaft zugleich mit der Umstellung nach dem Aktiengesetz in eine Kapitalgesellschaft anderer Rechtsform umgewandelt, so kann die Eröffnungsbilanz nach den für die gewählte neue Rechtsform geltenden Vorschriften aufgestellt werden.

Artikel 2

§ 11

(1) Bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien hat der Vorstand (die persönlich haftenden Gesellschafter) zugleich mit der Eröffnungsbilanz einen Bericht aufzustellen und vorzulegen, in dem auch die Vorschläge für die Umstellung zu machen und die wesentlichen Umstände darzulegen sind, die für die Bewertung der Vermögensgegenstände und für die Umstellungsvorschläge maßgebend gewesen sind. Auf den Bericht sind im übrigen die Vorschriften des Aktiengesetzes über den Geschäftsbericht sinngemäß anzuwenden; die Prüfung durch die Abschlußprüfer hat sich auch auf die Vorschläge für die Umstellung zu erstrecken.

(2) Mit dem Bericht des Vorstands und dem Bericht des Aufsichtsrats (§ 96 des Aktiengesetzes) ist der Hauptversammlung auch der Prüfungsbericht der Abschlußprüfer vorzulegen.

§ 12

Hat die Hauptversammlung zu dem Zeitpunkt, in dem der Prüfungsauftrag für die Eröffnungsbilanz erteilt werden soll, noch keine Abschlußprüfer gewählt, so sind die Prüfer nach § 136 Abs. 4 des Aktiengesetzes vom Gericht zu bestellen.

§ 13

(1) Für den Beschluß der Hauptversammlung über die Eröffnungsbilanz, die Einziehung von Aktien (§ 8) und die Umstellung genügt die einfache Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals ohne Rücksicht auf die Stimmenzahl. Eines Sonderbeschlusses der einzelnen Aktiengattungen bedarf es nicht. Dies gilt auch dann, wenn die Satzung etwas anderes bestimmt.

(2) Dies gilt für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung sinngemäß.

§ 14

(1) Bei der Anmeldung des Beschlusses über die Umstellung sind die festgestellte Eröffnungsbilanz und die Berichte des Vorstands (der persönlich haftenden Gesellschafter) und des Aufsichtsrats sowie der Bericht der Abschlußprüfer zum Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft einzureichen.

(2) Dies gilt für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung sinngemäß. Der Anmeldung ist eine von den Anmeldenden unterschriebene berichtigte Liste der Gesellschafter beizufügen (§ 40 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung).

§ 15

(1) Das Registergericht soll der Industrie- und Handelskammer unverzüglich von der Anmeldung und Einreichung Kenntnis geben.

(2) Die Umstellung soll in der Regel erst dann eingetragen werden, wenn die Beschlüsse fristgemäß nicht angefochten worden sind oder die Anfechtung rechtskräftig zurückgewiesen worden ist.

(3) Die Umstellung von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien soll ferner nur dann eingetragen werden, wenn die Beschlüsse der Hauptversammlung über die Anpassung der Gesellschaft an das Aktiengesetz bereits eingetragen sind oder gleichzeitig mit Umstellung eingetragen werden.

§ 16

Das Registergericht kann die Eintragung der Umstellung auch dann ablehnen, wenn die Abschlußprüfer erklären oder wenn es offensichtlich ist, daß die Eröffnungsbilanz nicht nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt wurde.

§ 17

(1) Die Aktien sind in Aktien, die auf Reichsmark lauten, umzutauschen oder abzustempeln. Müssen Aktien zusammengelegt werden, so ist auf den Umtausch und die Abstempelung § 179 des Aktiengesetzes, andernfalls § 67 des Aktiengesetzes sinngemäß anzuwenden.

(2) Bevor die Umstellung in das Handelsregister eingetragen ist, dürfen die Aktien nicht umgetauscht oder abgestempelt werden. Die für die Einreichung der Aktien gesetzte Frist soll sich aber nicht über ein Jahr nach der Eintragung der Umstellung hinaus erstrecken.

(3) Die Ausgabe der neuen Aktien bedarf keiner Genehmigung nach § 8 Abs. 2 des Aktiengesetzes. Werden Mehrstimmrechtsaktien umgetauscht, so bedarf die Ausgabe der neuen Aktien keiner Genehmigung nach § 12 Abs. 2 des Aktiengesetzes, wenn das Verhältnis von Stimmenzahl und Nennbetrag unverändert bleibt oder sich zuungunsten der Stimmenzahl ändert.

(4) Das Registergericht kann die Vorstandsmitglieder zur Durchführung des Umtausches oder der Abstempelung durch Ordnungsstrafen anhalten. Der Vorstand und der Vorsitzer des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter haben die Durchführung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

(5) Bevor die Umstellung in das Handelsregister eingetragen ist, dürfen neue Geschäftsanteile nicht gebildet werden. Werden im Falle der Verminderung der Zahl der Geschäftsanteile der Gesellschaft Anteile nicht zur Verwertung für Rechnung der Beteiligten zur Verfügung gestellt, so sind die an Stelle der bisherigen Geschäftsanteile zu bildenden neuen Geschäftsanteile für Rechnung der Beteiligten durch die Gesellschaft im Wege der öffentlichen Versteigerung zu verkaufen. Der Erlös ist den Beteiligten nach Abzug der Kosten auszuzahlen oder, wenn ein Recht zur Hinterlegung besteht, zu hinterlegen.

Artikel 3

§ 18

Für die Nichtigkeit der Beschlüsse der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, die über die Eröffnungsbilanz, die Einziehung von Aktien und die Umstellung beschließt, gelten die Vorschriften des Aktiengesetzes nur, soweit die folgenden Vorschriften nichts anderes bestimmen.

§ 19

(1) Der Vorstand, Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats können die Anfechtung auch darauf stützen, daß die Beschlüsse eine offenbar unbillige vermeidbare Härte für die Aktionäre oder die Inhaber einzelner Aktiengattungen enthielten.

(2) Aktionäre sind zur Anfechtung aus dem im Abs. 1 genannten Grunde befugt, wenn ihre Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen.

§ 20

Zur Anfechtung ist auch die Industrie- und Handelskammer berechtigt. Ihr Anfechtungsrecht erlischt mit Ablauf eines Monats seit Einreichung der Beschlüsse zum Handelsregister. Sie kann die Anfechtung nur darauf stützen, daß die Beschlüsse offenbar gegen zwingende gesetzliche Vorschriften, gegen das Gemeinwohl oder die guten Sitten verstießen oder die Belange der Gläubiger der Gesellschaft unbillig gefährdeten.

§ 21

(1) Die Anfechtung geschieht statt durch Klage (§ 197 Abs. 1 des Aktiengesetzes) durch Anrufung einer Spruchstelle.

(2) Spruchstelle des ersten Rechtszugs ist die Kammer für Handelssachen des Landgerichts. Spruchstelle des zweiten Rechtszugs ist ein Zivilsenat des Oberlandesgerichts.

§ 22

(1) Auf das Verfahren der Spruchstelle sind die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Entscheidung der Spruchstelle ist mit Gründen zu versehen und den Beteiligten von Amts wegen zuzustellen.

(3) Gegen die Entscheidung der Spruchstelle des ersten Rechtszugs findet die sofortige Beschwerde statt. Die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen. Die Entscheidung der Spruchstelle wird erst mit ihrer Rechtskraft wirksam.

§ 23

(1) Erachtet die Spruchstelle die Anfechtung für begründet, so kann sie die Beschlüsse für nichtig erklären oder sie ändern.

(2) Die Spruchstelle entscheidet nach billigem Ermessen, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat. Für das Verfahren wird in jedem Rechtszug eine Gebühr von fünfzig bis fünftausend Reichsmark erhoben.

(3) Das Registergericht bestimmt, ob und in welchem Umfang die Entscheidung in den Gesellschaftsblättern zu veröffentlichen ist.

§ 24

§ 201 des Aktiengesetzes über die Geltendmachung der Nichtigkeit der Hauptversammlungsbeschlüsse bleibt unberührt. Wird jedoch die Nichtigkeit innerhalb der Anfechtungsfrist geltend gemacht oder während ein Anfechtungsverfahren nach den §§ 21 bis 23 in erster Instanz anhängig ist, so gelten die §§ 21 bis 23 auch für die Geltendmachung der Nichtigkeit sinngemäß.

§ 25

Die §§ 19 bis 24 gelten für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung sinngemäß.

Abschnitt III

Besondere Vorschriften für Versicherungsunternehmungen

§ 26

Soweit es durch die Besonderheiten des Versicherungswesens bedingt ist, kann der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister oder die von ihnen bestimmte Stelle für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz und für die Umstellung von Versicherungsunternehmungen (Aktiengesellschaften, die den Betrieb von Versicherungsgeschäften zum Gegenstand haben, und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit) ergänzende und abweichende Vorschriften erlassen.

Abschnitt IV

Besondere Vorschriften für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften

§ 27

(1) Gleichzeitig mit der Beschlußfassung über die Eröffnungsbilanz ist der Geschäftsanteil, bei eingetragenen Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht auch die Haftsumme auf Reichsmark umzustellen. Die Generalversammlung beschließt auch über die Umrechnung der bisherigen Geschäftsguthaben auf Reichsmark.

(2) Zu der Beschlußfassung genügt einfache Stimmenmehrheit auch dann, wenn im Statut etwas anderes bestimmt ist.

(3) Auf die Umstellung des Geschäftsanteils und der Haftsumme auf Reichsmark finden die Vorschriften über die Erhöhung oder Herabsetzung des Geschäftsanteils oder der Haftsumme keine Anwendung.

§ 28

Übersteigt das bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz sich ergebende Vermögen die Schulden, so ist der Überschuß, soweit er den Gesamtbetrag der Geschäftsguthaben übersteigt, einem besonderen Reservefonds zuzuweisen, der nur zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes verwendet werden darf. Dies gilt nicht, soweit der Betrag erforderlich ist, um freiwillige offene Reserven, die in der Schlußbilanz ausgewiesen waren, angemessen umzustellen.

§ 29

(1) Die Vorschriften des Abschnitts II Artikel 3 dieser Verordnung und der §§ 51 und 52 des Genossenschaftsgesetzes über die Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen finden sinngemäß Anwendung. Jedoch tritt für Genossenschaften, die einem Prüfungsverband angehören, an die Stelle der Industrie- und Handelskammer der Prüfungsverband.

(2) § 15 findet sinngemäß Anwendung.

(3) Die Anfechtung des Beschlusses über die Umrechnung der Geschäftsguthaben kann, wenn der Beschluß mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Genossen zustande gekommen ist, nicht darauf gestützt werden, daß der Maßstab für die Umrechnung nicht richtig gewählt sei.

Abschnitt V

Steuern. Gebühren

§ 30

(1) Die infolge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz und infolge der Umstellung sich ergebenden lediglich zahlenmäßigen Veränderungen im Vermögen der im § 1 bezeichneten natürlichen und juristischen Personen und der Gesellschafter begründen für die Steuern vom Einkommen, Ertrag und Vermögen keine Steuerpflicht. Dies gilt namentlich für Vermögensteile, die

1. einer Rücklage zugewiesen werden oder
2. durch Auflösung bisher bestehender stiller Rücklagen (z. B. bei Unterbewertungen) in Erscheinung treten,

wenn diese Vermögensteile schon vor dem Zeitpunkt der Umstellung Betriebsvermögen gewesen sind. Die Besteuerung des Gewinns, der sich aus der Betriebsgebarung bis zu dem Zeitpunkt ergibt, für den die Eröffnungsbilanz aufgestellt wird, wird hierdurch nicht berührt.

(2) Die für die einzelnen Wirtschaftsgüter in die Eröffnungsbilanz eingestellten Werte sind für die Steuern von Einkommen, Ertrag und Vermögen als Ausgangswerte maßgebend, soweit steuerliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Wirtschaftsgüter, die nach dem 31. Mai 1940 angeschafft oder hergestellt worden sind, dürfen höchstens zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die zwischenzeitlichen Absetzungen für Abnutzung, angesetzt werden. Bei diesen und bei den früher angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgütern dürfen Absetzungen für Abnutzung und Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert nicht wieder durch Höherbewertung ausgeglichen werden, wenn sie den Gewinn oder Ertrag von Geschäftsjahren gemindert haben, die nach dem 31. Mai 1940 abgelaufen sind oder ablaufen.

(3) Die infolge der Umstellung sich ergebenden lediglich zahlenmäßigen Veränderungen im Vermögen der im § 5 bezeichneten Gesellschaften und deren Gesellschafter und im Vermögen der Genossenschaften und deren Genossen unterliegen nicht der Urkundensteuer und nicht den Steuern von Kapitalverkehr oder den entsprechenden bisherigen Abgaben.

§ 31

(1) Für die Beurkundung der Anmeldung von Umstellungsbeschlüssen zur Eintragung in das Handelsregister und für die Eintragung werden Gerichtsgebühren nicht erhoben.

(2) Bei der Berechnung der Gebühren für die Beurkundung von Beschlüssen der Hauptversammlung (Gesellschaftsversammlung) über die Umstellung gilt als Wert des Gegenstands:

1. wenn das auf Reichsmark umgestellte Nennkapital nicht mehr als zwanzigtausend Reichsmark beträgt, der Betrag des auf Reichsmark umgestellten Nennkapitals,
2. wenn das auf Reichsmark umgestellte Nennkapital mehr als zwanzigtausend Reichsmark beträgt, zwanzigtausend Reichsmark zuzüglich